

Redetext des Festvortrags von Prof. Dr. Christoph Safferling
anlässlich des Staatsempfangs der Bayerischen Staatsregierung
am 4.11.2016 auf der Kaiserburg, Nürnberg

Die Nürnberger Prinzipien – 70 Jahre danach

Sehr geehrter Herrn Staatsminister Prof. Bausback,
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Maly,
Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt Dr. Frank,
Sehr geehrter Herrn Präsidenten Küspert und Strötz,
Lieber Präsident des Kuratoriums der Nürnberger Akademie Prof. Buergenthal,
Lieber Herr Direktor Rackwitz,
Lieber Herr Bundesminister Dr. Schneider,
Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Nuremberg Forum!
Meine sehr geehrten Damen und Herren!

1. Einleitung

Am 11.12.1946 verabschiedete die Generalversammlung der VN als Resolution 95 die Nürnberger Prinzipien und erhob damit zehn Wochen nach der Urteilsverkündung in Nürnberg die wichtigsten Errungenschaften dieses einzigartigen und ersten internationalen Strafprozesses zu Prinzipien des Völkerrechts.

1 Jede Person, welche ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, ist hierfür strafrechtlich verantwortlich.

2 Auch wenn das nationale Recht für ein völkerrechtliches Verbrechen keine Strafe androht, ist der Täter nach dem Völkerrecht strafbar.

3 Auch Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder sind für von ihnen begangene völkerrechtliche Verbrechen nach dem Völkerrecht verantwortlich.

4 Handeln auf höheren Befehl befreit nicht von völkerrechtlicher Verantwortlichkeit, sofern der Täter auch anders hätte handeln können.

5 Jeder, der wegen eines völkerrechtlichen Verbrechens angeklagt ist, hat Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren.

6 Folgende Verbrechen sind als völkerrechtliche Verbrechen strafbar: a) Verbrechen gegen den Frieden b) Kriegsverbrechen c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

7 Die Verschwörung zur Begehung der genannten Verbrechen stellt ebenfalls ein völkerrechtliches Verbrechen dar.

Damit wollte die Internationale Gemeinschaft die richtigen Lehren aus der bis dato größten Katastrophe der Menschheit ziehen und mit den Mitteln des Rechts und der Vernunft dem menschenverachtenden Machtmissbrauch Einhalt gebieten. Noch klangen in den Ohren nach die mahnenden Worte des US-amerikanischen Chefanklägers in Nürnberg, Supreme Court Justice Robert H. Jackson, in seiner Eröffnungsrede am 21.11.1945, dass die Menschheit eine Wiederholung solcher Gräueltaten nicht überleben würde und deshalb eine Bestrafung Pflicht sei.

Und wo stehen wir heute, 70 Jahre später? Krieg in Syrien, bewaffnete Auseinandersetzungen in der Ukraine, in Afghanistan, Anarchie und Gewaltausbrüche in Libyen, im Jemen, massenhafte Flüchtlingsströme vor Ausbeutung und Unterdrückung, scheiternde Friedensbemühungen in Kolumbien und auch, meine Damen und Herren, pralle Kassen der Waffenproduzenten und Waffenhändler – ich könnte den Rest meiner Redezeit füllen mit der Beschreibung weiterer Krisenherde. Haben die Nürnberger Prinzipien angesichts dieser Lage aktuell überhaupt noch eine Bedeutung?

2.

Wenn wir heute von Völkerstrafrecht sprechen, so kann jeder mit diesem Begriff etwas anfangen. Heute haben wir mit dem Internationalen Strafgerichtshof eine dauerhafte Institution, die die schwersten internationalen Verbrechen weltweit verfolgen soll. Heute haben wir auf nationaler Ebene Abteilungen beim Generalbundesanwalt sowie beim Bundeskriminalamt, die in internationalen Straftaten ermittelnd tätig werden. Und unterbeschäftigt ist man dort nicht. Völkerstrafrecht ist für uns ein Stück weit rechtliche und politische Alltagsrealität geworden. Und jeder, vom friedensbereiten FARC-Rebellen in Kolumbien über den Präsidenten Burundis bis hin zum Deutschen Bundeswehr Offizier im Einsatz in Kunduz muss sich damit auseinandersetzen.

Zugleich müssen wir aber auch feststellen, dass das Völkerstrafrecht insgesamt ebenso wie die Zahl der Mitgliedschaften am Internationalen Strafgerichtshof stagnieren. Mit 124 Mitgliedstaaten zwar auf einem recht anständigen Niveau, aber ein weiteres Wachstum erscheint in dieser Hinsicht momentan fraglich. Im Gegenteil: Südafrika hat als erster Staat den Austritt aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt, Burundi folgte und in Gambia, Namibia und Kenia werden ähnliche Überlegungen angestellt, den nach Art. 127 des Statuts erforderlichen Brief an den UN Generalsekretär zu schreiben.

Afrika und der Internationalen Strafgerichtshof ist eine wechselhafte Geschichte, die gerade einen weiteren unrühmlichen Höhepunkt erlebt. Dabei haben 1998 nur 7 afrikanische Staaten das Statut nicht unterzeichnet. Mehr als 2/3 sind/waren Mitglieder am IStGH. Uganda, die Demokratische Republik Kongo, die Zentralafrikanische Republik, die Elfenbeinküste, Mali, alle Staaten, die dem IStGH Situationen übertragen haben, also dem Gerichtshof einen gewissen Vertrauensvorschuss entgegengebracht hatten. Die anfänglichen Hoffnungen scheinen enttäuscht worden zu sein angesichts dessen, dass 13 Jahre nach der Eröffnung des Gerichts nur eine einzige Situation, in denen der Internationale Strafgerichtshof ermittelnd tätig ist, nicht dem afrikanischen Kontinent entstammt, Georgien.

Wurde der Gerichtshof etwa nur gegründet, um aus falsch verstandenen imperialistischen Gehabe der ehemaligen Kolonialmächte im westlichen Sinne wieder Macht über den Kontinent ausüben zu können? Die afrikanischen Staaten selbst fühlen sich gegängelt. In Deutschland – ähnlich auch in Japan – wird man dafür auch Verständnis aufbringen, schließlich war man als Verlierer des 2. Weltkriegs für fast 50 Jahre in Nürnberg und Tokio allein internationaler Strafverfolgung überantwortet. Das hässliche Wort der „Siegerjustiz“ drückt diese Unzufriedenheit aus. Versuche freilich, einen eigenen, afrikanischen Strafgerichtshof als eigene Sektion des African Court of Justice and Human Rights, zu gründen scheiterten bis zu diesem Zeitpunkt an der Uneinigkeit unter den afrikanischen Fürsten.

Auf einem ganz anderen Blatt steht die Frage, ob sich die Afrikanische Union ein solches Strafgericht überhaupt leisten könnte. Ein einziges Verfahren vor dem IStGH kostet etwa 18 Mio €. Das entspricht bereits 14% des Gesamtbudgets der AU.

Die seit 2012 im Amt befindliche Chefanklägerin, Fatou Bensouda, selbst aus Gambia stammend, hat es bislang nicht verstanden, den afrikanischen Kontinent wieder einzufangen.

Der Internationale Strafgerichtshof operiert momentan nicht wirklich global, sondern konzentriert sich auf die unterprivilegierteste Region der Welt überhaupt. Daran können auch offizielle Beobachtungen der Situationen in Afghanistan, Kolumbien, Honduras, Irak, Ukraine und Palästina kaum etwas ändern.

Aber die Kritik am IStGH bezieht sich auch auf seine forensische Praxis. Mit dem Al-Masri-Verfahren und der wirkmächtigen Verurteilung wegen der Zerstörung von Kulturgütern in Timbuktu zu neun Jahren Haft wurde mal wieder ein überfälliges positives Signal ausgesendet; aber die Verfahren dauern insgesamt zu lange, scheitern wegen unzulänglicher Ermittlungen oder leiden unter strafprozessualen Ambiguitäten und unterschiedlichen Vorstellungen von Beweispräsentation, Verfahrensfairness und Opferbeteiligung. Wenn jede Kammer bei jedem Verfahren ihr Verfahrensrecht in wesentlichen Teilen neu erfinden muss, muss man sich darüber nicht wundern.

3.

Vor 71 Jahren begann in Schwurgerichtssaal in Nürnberg ein Verfahren, das zum damaligen Zeitpunkt einzigartig war. 21 anwesende Nazi-Hauptkriegsverbrecher wurden wie gemeine Verbrecher behandelt und mussten sich vor einem Straftribunal rechtfertigen. Bereits zwei Jahre zuvor in der Moskauer Deklaration hatten sich die Alliierten, die Sowjetunion, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika (Frankreich durfte sich ja erst 1945 unter die Siegermächte reihen) dazu entschieden, nach Ende des Krieges, die begangenen Verbrechen nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern die Hauptkriegsverbrecher in einem gemeinsamen Strafverfahren zu verfolgen. Das war ein mutiger Schritt Das war ein mutiger Schritt und eine Abkehr von der bisherigen Politik nach Kriegen. Niemandem war das so bewusst wie Winston Churchill, der erkannte, dass die Tatbestände und deren Beweisbarkeit in einem rechtsstaatlichen Verfahren enorm hohe Anforderungen stellen würden. Dass Stalin für Prozesse war und die russische Delegation durchaus konstruktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Prozesse mitgewirkt hat, sollte uns und auch dem heutigen Russland vielleicht häufiger in Erinnerung gerufen

werden. Aber es war vor allem Robert H. Jackson, der letztlich die Idee eines rechtsstaatlichen internationalen Strafverfahrens maßgeblich entwickelte und der auch mit feinem Gespür für die Legitimität dieses damaligen Verfahrens feststellte, dass der hier in Nürnberg entworfene Maßstab zwar in diesem Fall nur auf den deutschen Aggressor angewendet wird; dass der Maßstab aber für alle Staaten der Welt Gültigkeit haben muss, auch für die alliierten Siegermächte.

Genau diese moralische Wertigkeit wurde dann vor 70 Jahren in den Nürnberger Prinzipien aufgegriffen und zur Völkerrechtlichen Regel erklärt.

Allerdings wurde die strafrechtliche Aufarbeitung des 2. Weltkriegs in Nürnberg und Tokio und an vielen anderen Orten der Welt vor nationalen Gerichten bald gestoppt.

Allein als die Ausarbeitung der Nürnberger Prinzipien durch die Internationale Law Commission 1950 beendet war, begann auch der Krieg in Korea. Der erste und bislang einzige Krieg, den die Vereinten Nationen selbst geführt haben. Mit bescheidenem Erfolg, wie allgemein bekannt ist, denn die Nachwirkungen des Krieges und der verlustreichen Verteidigung des 38. Breitengrades sind auch heute, fast täglich, in den Medien zu vernehmen. Nein, jetzt, 1950 hatte man andere Probleme, Völkerstrafrecht stand nicht mehr auf der Agenda, im Gegenteil: strafrechtliche Standards wurden eher als hinderlich wahrgenommen.

Auch in Europa brauchte man die frisch gegründete Bundesrepublik gegen den sowjetischen Klassenfeind und ihre Satellitenstaaten. Antikommunismus war im Westdeutschland Mitte der Fünfzigerjahre sehr viel wichtiger als die Frage nach den Kriegsverbrechern des Zweiten Weltkriegs.

Ich hatte die große Ehre, im Auftrag des BMJV die Geschichte der Anfangsjahre der Bundesrepublik Deutschland zu erforschen und war schon einigermaßen erstaunt, wie man sich im Staatsschutzstrafrecht im Kampf gegen den Klassenfeind der gleichen Mittel bediente wie vor 1945 und der Generalbundesanwalt getrieben von einem verblendeten 3. Strafsenat einen Verfolgungseifer an den Tag legte, der unter freiheitlich-rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht mehr nachvollziehbar ist und den McCarthy-Vergleich nicht scheuen muss; wie man in der Vorbereitung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit ausdrücklich nach Personen suchte, die erfahrene Wehrmächtsrichter waren; wie man – natürlich alles streng geheim – für den Notstandsfall lange vor der Verabschiedung der Notstandsverfassung flächendeckende Grundrechtsbeschränkungen plante und ohne irgendeine

parlamentarische Beteiligung Geheime Sonderausgaben des Bundesgesetzblattes drucken ließ, die man dann ebenso geheim 1968 alle wieder vernichtete. Die Sache war zu heiß geworden. Alles nachzulesen in „Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“.

In der Zeit des sog. kalten Krieges kam es aber auch zur Ausformulierung von Menschenrechten. Allgemeine Erklärung der Menschenrecht 1948, Völkermordkonvention 1948, 1949 vier Genfer Konventionen, 1966 die beiden UN-Pakte. 1977 wurde das humanitäre Völkerrecht ein Stück weit neu erfunden in zwei umfangreichen Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen. In diesem Zeitalter der Normativierung schaffte man es, neue Regelungskonzepte zu entwickeln und alte zu konsolidieren. Zur Anwendung kam es freilich selten.

Eine erfreuliche Ausnahme stellt selbstverständlich hier der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dar. Er hat sich in kurzer Zeit zu einem Gericht entwickelt, das wie ein normales Verfassungsgericht operiert. Die supranationale Überprüfung der Einhaltung von Menschenrechten hat sich in Europa eingebürgert. Von den 47 Mitgliedstaaten der europäischen Menschenrechtskonvention freuen sich nicht alle gleichermaßen über diese Institution des Gerichtshofs. Und auch die Bundesrepublik hat in letzter Zeit mehrfach schmerzhaft erfahren müssen, dass auch das eigene System an erheblichen menschenrechtlichen Problemen krankt.

Die Zeit des kalten Krieges war aus völkerstrafrechtlicher Sicht gar nicht so unnützlich, wie es heute häufig behauptet wird. Zum Ende des kalten Krieges, zum Zeitpunkt des Falls der Mauer, war man jedenfalls ganz anders vorbereitet auf die Durchsetzung internationaler Verbrechenstatbestände, die da lauten Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Aber nach der Entspannung des Ost-West-Konfliktes sollte es möglich sein, dass das Völkerrecht nun endlich das werden kann, was es immer sein sollte: eine verlässliche globale Weltordnung zur Befreiung der Welt von der Geisel des Krieges und zum Schutz der Menschenrechte, wie es in der Präambel der Charta der VN aus dem Jahr 1945 hieß.

Doch das Ende der Unterdrückung und Knebelung der Staaten und Völker im Osten Europas hatte fatale Konsequenzen. In vielen Staaten gelang der Übergang zwar auf friedliche Art und Weise. Auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens indes funktionierte das nicht. Mit unglaublicher Brutalität und unglaublichem Hass tobten

sich die Verschiedenheiten der Religionen aus. In Anbetracht der massiven Übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erinnerte man sich an Nürnberg und an das Gute, was aus Nürnberg entstanden war: Ein friedliches Westeuropa! Das könnte hier doch auch funktionieren. In aller Eile kopierte man das Nürnberger Statut, und setzte per Resolution des Sicherheitsrates ein ad hoc Straftribunal ein. Kurze Zeit später nach den unglaublichen Massakern in Ruanda ein weiteres ad hoc Tribunal für Ruanda. Weitere Versuche wurden in Sierra Leone, Ost-Timor und schließlich auch in Kambodscha unternommen.

1998 war es fast noch ein Wunder, dass die Weltgemeinschaft auf einer großen diplomatischen Konferenz in Rom ein Statut für einen internationalen Strafgerichtshof verabschiedet. Ein vorsichtiger Versuch. Es wurde nicht etwa das Universalitätsprinzip vereinbart. Es wurde kein Gericht geschaffen, was sofort für alle Konflikte der Welt zuständig sein sollte. Es wurde ein völkerrechtliches Gericht geschaffen, das nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln durch Mitgliedschaft, d.h. durch Unterzeichnung und Ratifikation des Statuts bestimmt sein sollte. Legislatorsch ein sauberer Weg. Zugleich aber auch ein großes Maß an Abhängigkeit von den Staaten. Europa war fast geschlossen dafür. Ganz im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Auch wenn diese in Nürnberg und in Tokio selbst vom Strafrecht Gebrauch gemacht hatten, um die Kriegsgegner des 2. Weltkriegs als Verbrecher zu stigmatisieren, wollten sie doch unter allen Umständen verhindern, das Strafrecht von einem Internationalen Gerichtshof auch gegen eigene Staatsangehörige und am Ende doch gegen den eigenen Präsidenten in Stellung gebracht werden konnte, und setzen sich damit klar in Widerspruch zum eigenen Chefankläger Jackson in Nürnberg. Aber auch China, Indien und Russland konnten sich eine internationale Strafjustiz, der sie selbst verantwortlich sein würden, nicht vorstellen. Die mächtigsten Staaten der Welt waren also trotz aller Zugeständnisse dagegen.

Es dauerte dann auch nicht besonders lange, bis das Statut tatsächlich in Kraft treten konnte. Die 60 Ratifizierungen waren in vier Jahren eingeholt, und im März 2003 eröffnete ein erstes Büro mit einem Schild an der Tür: Internationaler Strafgerichtshof. Fast 60 Jahre nach dem Nürnberger Hauptkriegsverbrechenprozess hatte man Nürnberg also im gewissen Sinne institutionalisiert und verewigt.

4.

Verspielen wir nun das erreichte und opfern die Idee der Nürnberger Prinzipien auf dem Altar politischer Notwendigkeiten?

Strafrecht wird – und, wie ich festzustellen meine, vor allem von zivilgesellschaftlichen Akteuren – häufig überfordert. Natürlich völkerrechtlich gesehen ist das Völkerstrafrecht das einzige harte Instrumentarium. Anders als sonst im Völkerrecht kann es hier wirkliche Konsequenzen geben: Ein Urteil, eine Bestrafung, ein wirkliches transparentes sichtbares Verfahren! Nirgends sonst ist das Völkerrecht so wirksam wie hier, so scheint es jedenfalls. Aufgrund dieses Umstandes versucht selbstverständlich jeder seine Probleme und seine Situationen vor den Internationalen Strafgerichtshof zu bringen.

Auch deshalb waren und sind die Erwartungen an den Internationalen Strafgerichtshof viel zu hoch. Unterdrückte Völker hofften auf Befreiung, die Grundlagen für ein neues liberales pluralistisches System sollten durch das internationale Strafgericht Einzug erhalten. Zudem sollten am Verfahren Opfer beteiligt werden, die endlich ein Gehör finden konnten, die endlich ihre Stimme erheben können.

Und für die mächtigen Staaten? Hier erscheint Völkerstrafrecht häufig in einer gewissen Alibifunktion. Hilflosigkeit auf anderen Ebenen und die Gewissheit überhaupt irgendetwas getan zu haben, scheinen die Triebfeder für Überweisungen an den Internationalen Strafgerichtshof zu sein. Es ist selbstverständlich auch ein billiges Mittel, vergleichsweise billig jedenfalls, wenn man sich die Kosten für friedensschaffende oder friedenserhaltende Maßnahmen sonst vor Augen hält.

5.

Wir dürfen uns von diesen Rückschlägen nicht entmutigen lassen. Völkerstrafrecht ist naturgemäß ein Stachel im Fleisch der Despoten dieser Welt und darf nicht um ihre Anerkennung buhlen. Die Idee, mit den Mitteln des Strafrechts wenigstens die schlimmsten Auswüchse von Machtmissbrauch zu bekämpfen, war 1918 und 1945 richtig und ist es noch heute.

Worauf wir aber nicht verzichten können, ist die Suche nach einer festen und beständigen Legitimationsgrundlage des Völkerstrafrechts. In Nürnberg haben wir vor zwei Jahren auch deshalb die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

gegründet. Ein Forum für Nachdenken und Weiterbildung an dem Ort, an dem sich in Reaktion auf den schlimmsten Völkermord der Menschengeschichte die Idee der internationalen Strafgerichtsbarkeit zum ersten Mal realisierte. Es ist Teil der deutschen Verantwortung für die eigene Geschichte, die mahnende Erinnerung auch in kommenden Generationen aufrecht zu erhalten und davon zu lernen.

Hier gäbe es im Übrigen einen weiteren Punkt, an dem wir hier unsere Verantwortung wahrnehmen könnten. Ich meine die Nürnberger Nachfolgeprozesse. Jeder kennt den Ärzteprozess, den Juristenprozess, die Industriellenprozesse und den Wilhelmstraßenprozess. Aber was wissen wir eigentlich genau von diesen insgesamt 12 Mammutverfahren mit insgesamt 177 Angeklagten? Die Anklageschriften und die Urteile sind neben einigen anderen Dokumenten in der sog. Grünen Reihe veröffentlicht. Ansonsten gibt es bislang nur einen Sammelband, in dem diese Prozesse wissenschaftlich behandelt werden. Dass sich die forensische Praxis nach Präzedenzfällen sehnt, sieht man an den ersten Entscheidungen des Jugoslawientribunals, in denen immer wieder auf diese Prozesse Bezug genommen wird. Später freilich entwickelte sich die Rechtsprechung als selbstreferenzielles System und verwies nicht mehr unmittelbar auf die Nürnberger Quellen, sondern auf die eigene Entscheidung, in der auf Nürnberg Bezug genommen wurde. Dabei könnten wir das Informationsdefizit so leicht beheben. Die gesamten Prozessunterlagen liegen keine 250 Meter Luftlinie nördlich von hier entfernt im Nürnberg Staatsarchiv (und sonst übrigens nur noch in der Library of Congress in Washington D.C.) Und das Staatsarchiv verfügt dazu noch über einen Schatz, den es nur hier gibt: Die Unterlagen der Strafverteidiger! Es wäre ein gewaltiger Fortschritt für die Wissenschaft und die Praxis, wenn wir diese Dokumente digitalisierten und in einer wissenschaftlich fundierten Datenbank im Internet zugänglich machten. Das wäre ein großartiges Pfund, mit dem die Akademie wuchern könnte. Für die wissenschaftliche Arbeit stünde die Forschungsstelle Völkerstrafrecht der FAU bereit, und am Department für Informatik der Technischen Fakultät in Erlangen Nürnberg, gibt es bereits IT-Lösungen, die für ein solchen Vorgaben herangezogen werden könnte. Das Staatsarchiv selbst wäre glücklich, wie mir die Generaldirektorin versichert, Teil einer solchen digitalen Offensive zu sein, um die 250.000 Blatt der Prozesse weltweit zugänglich zu machen. Es hier in Nürnberg zu machen, wäre ein

weiteres Zeichen auch dafür, dass Deutschland es ernst meint mit der Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit.

Auf der Suche nach einer beständigen Legitimationsgrundlage für das Völkerstrafrecht ist meines Erachtens notwendig, dass wir den Menschen ins Zentrum stellen, nicht den Staat. Die Verknüpfung zwischen Völkerstrafrecht und Menschenrechten wird meines Erachtens zu sehr vernachlässigt. Die Entwicklung der letzten zehn Jahre hat auch gezeigt, dass die Verbrechen gegen die Menschlichkeit die vielleicht normativ stärkste Strafnorm des Völkerstrafrechts darstellen. Diese Wertvorstellung, die sich hinter den Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbirgt, dass die Würde unantastbar ist, dass alle Menschen gleich sind, dass niemand getötet, verletzt, gefoltert und ausgegrenzt werden darf. Das sind Werte, deren Wahrheit und Richtigkeit aus vielleicht unterschiedlichen Gründen, aber überall auf der Welt Geltung haben. Der massenhafte und systematische Verstoß gegen diese fundamentalen Menschenrechte, egal ob von staatlicher Seite ausgehend oder von privaten Akteuren, ist nicht tolerabel! Die Befreiung vor staatlicher Willkür, die Gewährleistung der Respektierung dieser fundamentalen Werte in den Verfassungen der Welt, das ist es, worauf wir in Zukunft bauen sollten. Die Menschenrechte sind das Kernanliegen der Internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen. Aus der vom Internationalen Gerichtshof anerkannten dogmatischen Figur der Responsibility to Protect ergibt sich sogar die Verpflichtung für die internationale Gemeinschaft, bei schwersten Menschenrechtsverletzungen einzugreifen. Die Pflicht der Staaten, zur Stärkung und Durchsetzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein effektives Strafrechtssystem aufzubauen, haben der EGMR und auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt betont.

Und dieser Prozess steht auf einer sehr viel größeren Grundlage als auf einer strafrechtlichen. Der Rechtsstaatsdialog, der Dialog um Menschenrechte, die Einbeziehung sozialer Menschenrechte wie Bildung und Nahrung und Wohnung, das Beharren auf deren Universalität, die Unterstützung von transitional justice-Maßnahmen in verletzten und blutenden Gesellschaften, das alles gehört ebenso dazu wie das Kehren vor unserer eigenen Haustür. Auch bei uns stehen die Menschenrechte ständig auf dem Prüfstand. Nicht nur die von Flüchtlingen und Asylsuchenden, auch die der Straftäter, der Sicherheitsverwahrten. Wir müssen uns

darauf besinnen, dass jedes Rechtssystem nur ein Zentrum kennt: Den Menschen. Es gibt keinen anderen Grund, rechtliche Regeln zu fordern, zu verfassen und durchzusetzen. Es ist immer der Mensch, der im Zentrum steht. Wenn uns das gelingt, den Menschen ins Zentrum der Völkerstrafrechtsordnung zu bringen und von den Staaten ein Stück weit zu emanzipieren, dann hat das Völkerrecht eine neue Zukunft. So erhält das Prinzip Nr. 1: Jede Person, welche ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, ist hierfür strafrechtlich verantwortlich, einen Sinn. Die Würde des Menschen ist unantastbar.